

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftshauptschule der Kreisstadt Siegburg im Schulzentrum „Am Neuenhof“ e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftshauptschule der Kreisstadt Siegburg im Schulzentrum „Am Neuenhof“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Siegburg unter VR eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Gemeinschaftshauptschule der Kreisstadt Siegburg im Schulzentrum „Am Neuenhof“ insbesondere durch:
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - c) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist,
 - d) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei der Ausstattung der Schule,
 - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
4. Zur Förderung der Vereinszwecke kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung zusammen - oder bestehenden derartigen Verbänden anschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins im Sinne des § 1 der Satzung unterstützt.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung kann der Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beitragsrückstand von über acht Wochen oder Tod des Mitglieds.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal im Kalenderjahr fällig.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die formelle Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte zur Beschlussfassung enthalten:
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Bericht zur Finanzlage des Vereins
 - Festsetzung der Beiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Vorstandswahlen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Verschiedenes
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sind.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Soll über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung gesetzt wurden, ist zunächst eine 2/3 Mehrheit zur Ausweitung der Tagesordnung notwendig.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden/in
 - b) dem zweiten Vorsitzenden/in
 - c) dem Kassierer/in
 - d) dem Schriftführer/in
 - e) einem Beisitzer/in aus der Lehrerschaft
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen und durch Neuwahlen ersetzen.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon jedoch immer einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
9. Der Vorstand nimmt Anträge auf eine Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegen prüft diese und kann über eine Ernennung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das ganze Vereinsvermögen an die Stadt Siegburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Gemeinschaftshauptschule im Schulzentrum „Am Neuenhof“ oder deren Nachfolger zu verwenden.

Hinweis:

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.11.1984 aufgestellt und in der Mitgliederversammlung 25.01.1999 erstmals und in der Mitgliederversammlung vom geändert.

Siegburg, den